



Jean-Claude JUNCKER
President of the European Commission

Rue de la Loi, 200
B-1049 Brussels
Tel. +32 2 295 50 33
jean-claude.juncker@ec.europa.eu

Brussels, **14 OCT. 2016**

Subject: *Complaint by Mr [REDACTED]
ref. 2004/2013/PMC*

Dear Ms O'Reilly,

Thank you for your letter of 5 November 2015 regarding the above-mentioned case.

I am pleased to enclose the comments of the Commission on this complaint.

Naturally, the Commission remains at your disposal for any further information you may require.

Yours sincerely,

Enclosure

*Ms Emily O'REILLY
European Ombudsman
1, Avenue du Président Robert Schuman
B.P. 403
F-67001 STRASBOURG Cedex*

Comments of the Commission in reply to a critical remark from the European Ombudsman in her closing decision
- Complaint by Mr [REDACTED] ref. 2004/2013/PMC

In the decision closing the above-mentioned case, the Ombudsman addressed the following critical remark to the Commission:

The Commission has failed to provide valid reasons for not granting public access to the citizens' complaints and its letters to the UK authorities. This constitutes maladministration, which is particularly serious given the importance of the underlying subject matter.

The Commission is pleased to inform the Ombudsman that, following an internal evaluation of the documents in question and in light of the current factual and legal circumstances, it has now decided to grant partial access (subject to the redaction of personal data only) to the citizens' complaints and to the two Commission's letters to the UK authorities.

The Commission draws the Ombudsman's attention to the circumstance that all redactions of citizens' personal data in complaints is based on the exception provided for in Article 4(1)(b) of Regulation 1049/2001 and the relevant rules on data protection.

Enclosures:

1. Letter of 25 June 2013 from Mrs Reding, Vice-President of the Commission, to Mr Hague, UK Foreign Secretary;
2. Letter of 26 July 2013 from the Director-General of the Commission's DG Justice to the UK Permanent Representative to the EU;
3. Correspondence (18 complaints) from citizens from which personal data was redacted.



Viviane REDING

Vice-President of the European Commission
Justice, Fundamental Rights and Citizenship

Rue de la Loi, 200
B-1049 Brussels
T. +32 2 298 16 00

Brussels, 25 June 2013

Dear Secretary of State,

I have noted with concern media reports that United Kingdom authorities are accessing, collecting and further processing, on a massive and indiscriminate scale, personal data in the form of communications data passing through the United Kingdom. If the media reports are true, these programmes could have a serious impact on the fundamental rights of individuals in the European Union, including the right to privacy and to data protection, the principle of proportionality and the rule of law generally.

The respect for fundamental rights is enshrined in the primary law of the European Union, agreed by all Member States. It is a principle upon which all our laws and instruments of co-operation, including the Union's legal instruments related to the processing of personal data, are based. In establishing programmes such as "Tempora" and "MTI", a balance needs to be struck between the policy objectives pursued and their impact on fundamental rights, including the right to the protection of personal data.

I would therefore request that you provide me with clarifications regarding such programmes, and, more broadly, regarding activities and practices permitting the collection and processing of personal data that fall under the Regulation of Investigatory Powers Act 2000 and other applicable legislation.

*The Rt Hon Mr William HAGUE MP
Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs
Foreign and Commonwealth Office
King Charles Street
London
SW1A 2AH
United Kingdom*

eMail : private.office@fco.gsi.gov.uk

In particular:

1. *What is the scope of the Tempora programme, other programmes involving data collection and search, and laws under which such programmes may be authorised? Is the scope restricted to national security, or could other matters also fall within their scope, such as serious crime, or other criminal proceedings, economic matters, or other matters?*

2. *How are concepts such as national security, serious crime, criminal proceedings, and other concepts under which such programmes may be authorised, defined?*

3. *Is Tempora, similar programmes and laws under which such programmes may be authorised, aimed only at the data of citizens and residents of the United Kingdom, or also - or even primarily - at the data of people residing outside the United Kingdom, including in other countries of the European Union?*

4. (a) *Is access to, collection of or other processing of data on the basis of the Tempora programme, other programmes involving data collection and search, and laws under which such programmes may be authorised, limited to specific and individual cases?*

(b) *If so, what are the criteria that are applied?*

5. *On the basis of the Tempora programme, other programmes involving data collection and search, and laws under which such programmes may be authorised, is the data of individuals accessed, collected or processed in bulk (i.e. on a very wide scale, without justification of each interception based on a specific individual case), either regularly or occasionally? What is the volume of personal data of EU citizens collected?*

6. *Does the data collected on the basis of the Tempora programme, other programmes involving data collection and search, and laws under which such programmes may be authorised remain solely in the United Kingdom or is it transferred outside the United Kingdom?*

7. *What differences are there in the requirements applicable to access, collect and further process personal data depending on whether the data subject is in the UK or in another EU country?*

8. *What avenues, judicial or administrative, are available to companies in the UK to challenge requests from UK authorities to facilitate access to, collection of and processing of data under Tempora, similar programmes and laws under which such programmes may be authorised?*

9. (a) *What avenues, judicial or administrative, are available to EU citizens resident in the UK or otherwise to be informed of whether they are affected by Tempora, similar programmes and laws under which such programmes may be authorised?*

(b) *How do these compare to the avenues available to UK citizens and residents?*

10. (a) *What avenues are available, judicial or administrative, to EU citizens resident in the UK or otherwise to challenge access to, collection of and processing of their personal data under Tempora, similar programmes and laws under which such programmes may be authorised?*

(b) *How do these compare to the avenues available to UK citizens and residents?*

11. Who is authorised to perform functions in relation to these programmes and practices and who could have access to the personal data collected? Against the background of the scope of the programmes and the volume of data potentially collected or otherwise processed, what measures are taken to safeguard the security and integrity of personal data?

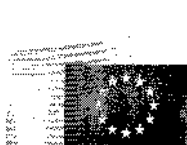
I am sure you will understand that, given the serious concerns expressed in public opinion, and the potential impact on the protection of personal data of European citizens, I look forward to receiving your reply by the end of this week.

Yours sincerely,



cc.

*The Rt Hon Mr Chris Grayling MP, Chancellor, Secretary of State for Justice, and
The Rt Hon Ms Teresa May MP, Home Secretary*



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL JUSTICE

Director-General

26 JUL 2013

Brussels,
JUST/C3/SJK/BG/ks/2864984s

His Excellency Sir Jon Cunliffe CB
Permanent Representative of the
United Kingdom to the EU
Avenue d'Auderghem 10
1040 Brussels

e-mail: ukrep@fco.gov.uk

Sir,

I am writing further to the Foreign Secretary's letter of 3 July in response to the earlier letter of Vice-President Reding sent on 25 June. Having taken note of the Secretary of State's observations as set out in his letter, the Commission remains concerned about what appears to be, based on reports in the media, the massive and indiscriminate collection and processing of Europeans' personal data.

Such widespread collection and processing of personal data would have a serious impact on the fundamental rights of individuals in the European Union, in particular the right to protection of personal data as set out in Article 8 of the Charter of Fundamental Rights and Article 16 TFEU, and the right to respect for private and family life as set out in Article 7 of the Charter.

The Commission disputes neither the fact that there is a need to address the threats mentioned in the Secretary of State's letter, nor that national security is a responsibility of national governments.

However, the responsibility of Member States for national security does not imply the non-application of the laws of the European Union.

The Court of Justice of the European Union has clarified: "*although it is for Member States to take the appropriate measures to ensure their internal and external security, the mere fact that a decision concerns State security cannot result in European Union law being inapplicable*" (recently in Case C-300/11 *ZZ v Secretary of State for the Home Department* [2013] EUECJ; Case C-387/05 *Commission v Italy* [2009] ECR I-11831).

In addition, the concept of national security has to be interpreted strictly in order for Member States to remain within the limits set under Union law.

It is therefore not excluded that the processing of personal data in the context of the programmes such as Tempora could fall at least in part within the scope of the Union's instruments related to the processing of personal data, including Directive 95/46/EC of 24 October 1995 on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (OJ L 281 23/11/1995) and / or Framework Decision 2008/977/JHA of 27 November 2008 on the protection of personal data processed in the framework of police and judicial cooperation in criminal matters (OJ L 350 30/12/2008).

Since the programmes appear to gather all communications data passing through UK, I would request that you clarify in detail their scope and functioning in order to allow the Commission to assess the situation under EU law. I look forward to receiving evidence with regard to the purposes as well as the necessity and proportionality of the collection, accessing and further processing of the personal data.

Given the serious potential impact on the protection of personal data and privacy of Europeans, as provided for in primary and secondary law, the Commission requests that the responses, together with any other relevant information, be received as soon as possible, and at the latest by 30 August 2013.

Yours sincerely,



Françoise LE BAIL

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

[REDACTED]

2. Gegebenenfalls vertreten durch:

- nicht zutreffend -

3. Staatsangehörigkeit:

deutsch

4. Anschrift oder Geschäftssitz²:

[REDACTED]

[REDACTED]

5. Telefon/Fax/E-Mail:

[REDACTED]

6. Tätigkeitsbereich und -ort(e):

[REDACTED]

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. ([/eu-law/your-rights/your-rights-forms-en.htm](http://eu-law/your-rights/your-rights-forms-en.htm)).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der Britische Geheimdienst GCHQ hat im Rahmen des Abhörprogramm mit dem Namen "Tempora" meinen Internetverkehr überwacht, unter anderem Datenübertragung durch das Unterseekabel TAT-14. Diese Überwachung richtete sich nicht nur gegen mich als Privatperson, sondern potentiell auch auf Durchführung von Wirtschaftsspionage gegen mein Unternehmen zugunsten britischer Konkurrenzunternehmen.

Die Ermächtigung zur Wirtschaftsspionage erfolgt von Grundlage von Abschnitt 1 des Intelligence Service Act von 1994, ein Gesetz des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland).

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

2001 hat der nichtständige Ausschuss des EU-Parlamentes in seinem Abschlussbericht zum Echelon-System der amerikanischen NSA festgestellt, dass ein Belauschen der Kommunikation europäischer Bürger "ohne Gewährleistung der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips" das Grundrecht auf Privatsphäre (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) verletzen würde.

Das Abhörprogramm Tempora des britischen Geheimdienstes GCHQ stellt daher einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

Außerdem verstößt die im Rahmen des Abhörprogramms Tempora potentiell durchgeführte Wirtschaftsspionage gegen mein Unternehmen gegen Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wenn Abschnitt 1 des Intelligence Service Acts von 1994 so angewendet wird, dass der britische Geheimdienst GCHQ Wirtschaftsspionage gegen in der EU ansässige Unternehmen zugunsten von britischen Unternehmen durchführt.

10. Geben Sie gegebenenfalls (möglichst mit Angabe der Referenzen) an, ob der betreffende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten hat oder erhalten könnte:

Es ist mir nicht bekannt, ob das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland im Zusammenhang mit dem Beschwerdegrund eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten hat bzw. erhalten könnte.

- 11.** Etwaige bereits unternommene Schritte bei den Kommissionsdienststellen (fügen Sie bitte nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

Keine.

- 12.** Etwaige bereits unternommene Schritte bei den anderen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (z. B. beim Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments, beim Europäischen Bürgerbeauftragten). Geben Sie möglichst das Aktenzeichen an, mit dem Ihr Vorgang versehen wurde:

Keine.

13. Bereits unternommene Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - (fügen Sie nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):

- 13.1. Administrative Schritte (z. B. Beschwerde bei der zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungsbehörde - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - und/oder beim Bürgerbeauftragten des Landes oder der Region):

Es handelt sich nicht um einen einzel- oder innerstaatlichen Vorgang.

- 13.2. Schritte bei den Gerichten und ähnlichen Einrichtungen (z. B. Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle). (Geben Sie bitte an, ob bereits eine Entscheidung oder ein Schiedsspruch ergangen ist, und fügen Sie den Wortlaut der Entscheidung oder des Schiedsspruchs gegebenenfalls als Anlage bei):

Keine. Es gibt derzeit kein Gericht, das einem EU-Bürger bzw. einem in der EU ansässigen Unternehmen Rechtsschutz gegen Handlungen eines Geheimdienstes eines anderen EU-Staats gewährt.

14. Geben Sie etwaige Belege und Beweismittel an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen können, einschließlich der betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften (fügen Sie die Beweismittel gegebenenfalls als Anlage bei):

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat auch auf ausdrückliche Anfrage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland keine Informationen mitgeteilt, die als Beleg bzw. Beweismittel dienen könnten. Es ist mir im Rahmen geltenden Rechts nicht gestattet, derartige Belege oder Beweismittel zu beschaffen. Es ist vielmehr Aufgabe von Institutionen mit hoheitlichem Mandat, auch gegen den Willen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirlands Beweise sicherzustellen und Ermittlungen anzustellen.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

3

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

“Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren.”

- X “Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren.”

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers/Vertreter:

██████████, 28.06.2013

██████████

(Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars)

Jeder Mitgliedstaat ist für die fristgemäße, gemeinschaftskonforme Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht und für dessen ordnungsgemäße Anwendung verantwortlich. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wacht nach Maßgabe der Verträge über die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Kommt ein Mitgliedstaat diesem Recht nicht nach, verfügt die Kommission über eigene Befugnisse (Vertragsverletzungsklage), um diese Zuwiderhandlung abzustellen. Gegebenenfalls ruft sie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften an. Die Kommission wird entweder auf der Grundlage einer Beschwerde oder aufgrund von Verdachtsmomenten, die sie selbst aufdeckt, tätig und leitet die ihr gerechtfertigt erscheinenden Schritte ein.

Eine Vertragsverletzung liegt dann vor, wenn ein Mitgliedstaat durch ein Tun oder Unterlassen gegen seine Pflichten aus dem Gemeinschaftsrecht verstößt. Dabei ist es unerheblich, welche Behörde des betreffenden Mitgliedstaats - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - für die Vertragsverletzung verantwortlich ist.

Jeder, der der Ansicht ist, daß eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis einen Verstoß gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, kann bei der Kommission eine Beschwerde gegen den betreffenden Mitgliedstaat erheben. Der Beschwerdeführer braucht weder nachzuweisen, daß Handlungsbedarf besteht, noch, daß er selbst von der beanstandeten Zuwiderhandlung hauptsächlich und unmittelbar betroffen ist. Die Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft. Die Dienststellen der Kommission können anhand der Regeln und Prioritäten für die Aufnahme und Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens entscheiden, ob eine Beschwerde weiterverfolgt wird oder nicht.

Jeder, der der Ansicht ist, daß eine Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wird aufgefordert, sich vor oder bei Erhebung einer Beschwerde bei der Kommission an die nationalen Verwaltungs- oder Rechtsinstanzen (einschließlich des nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten) und/oder die Schiedsgerichte oder Schlichtungsstellen zu wenden. Die Kommission empfiehlt, vor Erhebung der Beschwerde zunächst die im innerstaatlichen Recht bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten wegen der damit verbundenen Vorteile für den Beschwerdeführer auszuschöpfen.

Die Inanspruchnahme des verfügbaren nationalen Rechtsschutzes dürfte es dem Beschwerdeführer im allgemeinen ermöglichen, seine Rechte direkter und eher seinen persönlichen Befürfnissen entsprechend geltend zu machen (Erwirken einer Verfügung gegenüber der Verwaltung, Nichtigerklärung einer Entscheidung, Schadenersatz) als im Wege eines von der Kommission erfolgreich betriebenen Vertragsverletzungsverfahrens, bei dem mitunter eine gewisse Zeit verstreicht, bis das Ergebnis vorliegt. Dies liegt unter anderem daran, daß die Kommission, bevor sie den Europäischen Gerichtshof anrufen kann, mit dem betreffenden Mitgliedstaat Kontakt aufnehmen und versuchen muß, die Abstellung der Zuwiderhandlung zu erlangen.

Darüber hinaus wirkt sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, in dem die

Vertragsverletzung festgestellt wird, nicht auf die Rechte des Beschwerdeführers aus, da es nicht auf die Regelung eines Einzelfalls gerichtet ist. Das Urteil gibt dem Mitgliedstaat lediglich auf, dem Gemeinschaftsrecht nachzukommen. Schadenersatzforderungen beispielsweise muß der Beschwerdeführer vor einem nationalen Gericht geltend machen.

Zugunsten des Beschwerdeführers sind folgende Verfahrensgarantien vorgesehen.

- a) Nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat der Kommission wird jeder für zulässig befundenen Beschwerde ein Aktenzeichen zugeteilt. Der Beschwerdeführer erhält danach umgehend eine Empfangsbestätigung mit diesem Aktenzeichen, das er in jedem Schriftwechsel angeben sollte. Die Zuteilung eines solchen Aktenzeichens besagt noch nicht, daß ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet wird.
- b) Soweit die Kommissionsdienststellen bei den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, vorstellig werden, geschieht dies unter Beachtung der vom Beschwerdeführer unter Nr. 15 dieses Formulars getroffenen Wahl.
- c) Die Kommission bemüht sich darum, binnen zwölf Monaten nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat in der Sache zu entscheiden (Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens oder Einstellung der Untersuchung).
- d) Der Beschwerdeführer wird von der zuständigen Dienststelle informiert, wenn diese beabsichtigt, der Kommission die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorzuschlagen. Er wird außerdem bei Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens über den Stand des Verfahrens auf dem laufenden gehalten.

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

[REDACTED]

2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

deutsch

4. Anschrift²:

[REDACTED]

Bundesrepublik Deutschland

5. E-Mail:

[REDACTED]

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/your-rights/your-rights-forms-en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspäห์programm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbaren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. /.

11. /.

12. /.

13. /.

14. /.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☒ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☐ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:

 17. Juli 2013

³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

24 Juli 2013

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

[REDACTED]

2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

Deutsch

4. Anschrift²:

[REDACTED]

5. E-Mail:

[REDACTED]

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/your-rights/your-rights-forms-en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Terabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbareren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. /.

11. /.

12. /.

13. /.

14. /.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☐ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:

 22.7.13



Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

[REDACTED]

2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

Deutsch

4. Anschrift²:

[REDACTED]

5. E-Mail:

[REDACTED]

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCC)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/your-rights/your-rights-forms-en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähsprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbareren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. ./.

11. ./.

12. ./.

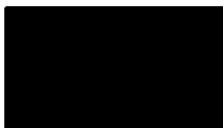
13. ./.

14. ./.

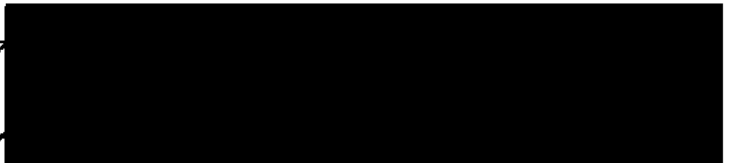
15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

- ☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."
- ☐ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:



16. 7. 2013



³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

[REDACTED]

2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

deutsch

4. Anschrift²:

[REDACTED]

5. E-Mail:

[REDACTED]

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (z. H. des Generalsekretärs)
 Rue de la Loi, 200
 B-1049 Brüssel
 BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/vour-rihts/vour-righte-forme-en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbar Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. ./.

11. ./.

12. ./.

13. ./.

14. ./.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☐ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:



16.07.2013



³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

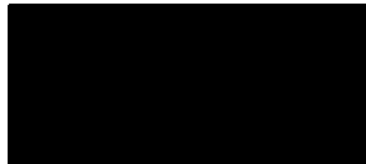
1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:



2. J.

3. Staatsangehörigkeit: *Deutsch*

4. Anschrift²:



5. E-Mail:



6. J.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GCHQ) Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/your-rights/your-rights-forms-en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähsprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kazuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbareren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. ./.

11. ./.

12. ./.

13. ./.

14. ./.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)¹:

☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☒ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:

 17.03.13, 

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

[REDACTED]

2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

Deutsch

4. Anschrift²:

[REDACTED]

Deutschland

5. E-Mail:

[REDACTED]

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (http://eu-law/your-rights/your-rights-forms_en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbareren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. ./.

11. ./.

12. ./.

13. ./.

14. ./.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☒ "Ich ermächtige hiernit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☐ "Ich bitte hiernit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:



17.7.2013



³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

[REDACTED]

2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

deutsche

4. Anschrift²:

[REDACTED]

5. E-Mail:

[REDACTED]

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu.law/your_rights/your_rights_forms_en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. behutsames Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Kontext zu der Terrorismusbekämpfung. Die erhobenen Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufen sortiert, sie werden lediglich gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den weltweit agierenden Terrorismus kann dadurch nicht mehr stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbareren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. ☒ .

11. ☒ .

12. ☒ .

13. ☒ .

14. ☒ .

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

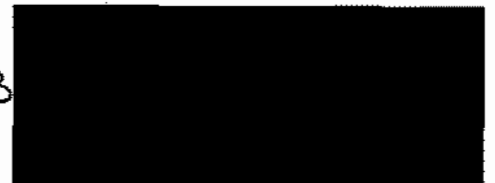
☒ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☐ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:



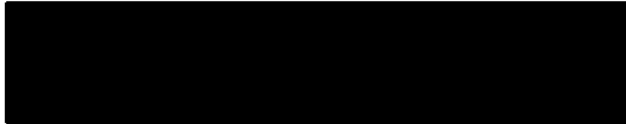
den 07. Juli 2013



³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionenstellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

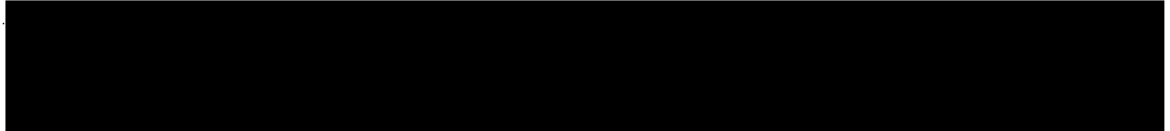


2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

DEUTSCH

4. Anschrift²:



5. E-Mail:



6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/your_rights/your_rights_forms_en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. behutsames Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Kontext zu der Terrorismusbekämpfung. Die erhobenen Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufen sortiert, sie werden lediglich gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den weltweit agierenden Terrorismus kann dadurch nicht mehr stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbar Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzutellen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. ./.

11. ./.

12. ./.

13. ./.

14. ./.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☒ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:

[Redacted signature area]

DEUTSCHLAND

07.09.13

13

³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

deutsch

4. Anschrift²:

5. E-Mail:

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/your_rights/your_rights_forms_en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. behutsames Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Kontext zu der Terrorismusbekämpfung. Die erhobenen Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufen sortiert, sie werden lediglich gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den weltweit agierenden Terrorismus kann dadurch nicht mehr stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbaren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. ./.

11. ./.

12. ./.

13. ./.

14. ./.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:



"Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."



"Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:



7.7.2013



³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

[REDACTED]

2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

DEUTSCH

4. Anschrift²:

[REDACTED]

5. E-Mail:

[REDACTED]

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GCHQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/your-rights/your-rights-form-en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähsprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Terabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbareren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. ./.

11. ./.

12. ./.

13. ./.

14. ./.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☒ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☐ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:

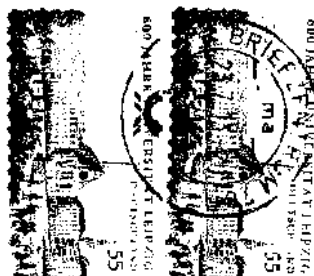
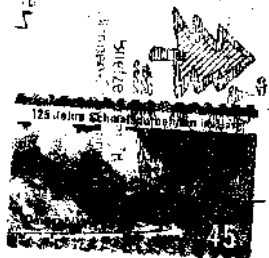


20.07 2013



³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
2.H. des Generalsekretärs
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN



BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:



2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

deutsch

4. Anschrift²:



5. E-Mail:



6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission einreichen werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (z. H. des Generalsekretärs)
 Rue de la Loi, 200
 B-1049 Brüssel
 BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (*ou law/your rights/your forms en.htm*).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbar Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. ./.

11. ./.

12. ./.

13. ./.

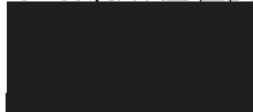
14. ./.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☐ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

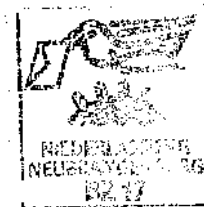
16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:



22.07.2013



³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.



Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Der Generalsekretär
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
Belgien

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

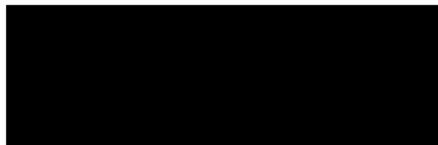


2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

Deutsche

4. Anschrift²:



5. E-Mail:



6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/your-rights/your-rights-forms-en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspäห์programm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbareren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrig

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. /.

11. /.

12. /.

13. /.

14. /.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

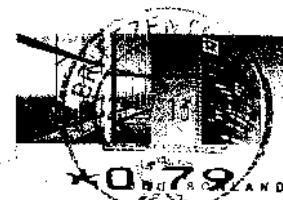
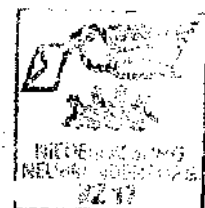
! "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

! "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:

 22.7.13 

Ihrer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.



Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Der Generalsekretär
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
Belgien

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

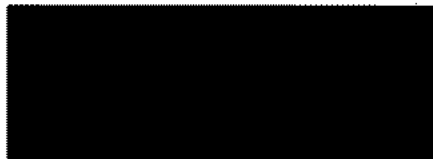


2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

①

4. Anschrift²:



5. E-Mail:



6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift geschickt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (z. H. des Generalsekretärs)
 Rue de la Loi, 200
 B-1049 Brüssel
 BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (<http://ec.europa.eu/justice/your-rights/forms/en.htm>).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbareren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. /.

11. /.

12. /.

13. /.

14. /.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

- ☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."
- ☐ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

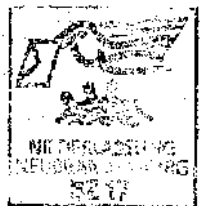
16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:



22.07.2013



³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.



Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Der Generalsekretär
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
Belgien

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:



2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

deutsch

4. Anschrift²:



5. E-Mail:



6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (http://eu-law/your-rights/your-rights-forms_en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzutellen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbar Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta LV. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG LV. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments LV. mit Art. 8 EMRK LV. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. /.

11. /.

12. /.

13. /.

14. /.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

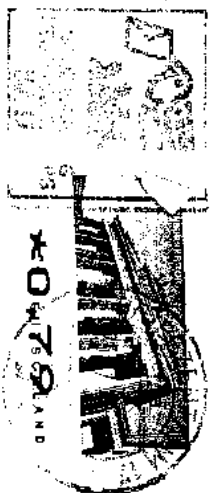
☐ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:



17.07.2013

³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.



Kommission de l'Europe
Des General sekretär
Rue de la loi, 200
B-1049 Bruxelles
Belgien

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

[REDACTED]

2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

deutsch

4. Anschrift²:

[REDACTED]

5. E-Mail:

[REDACTED]

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu.law/vour droits/vous droits forms en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbaren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrige

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. /.

11. /.

12. /.

13. /.

14. /.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

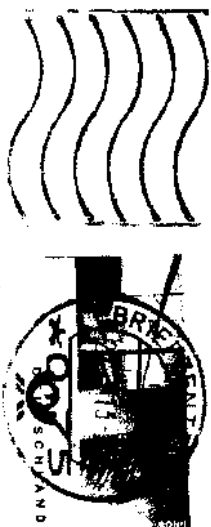
☐ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:



19.7.2013

³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.



Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z.H. des Generalsekretärs)

Rue de la Loi, 200

B-1048 Brüssel

BELGIEN

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:

[REDACTED]

2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

deutsch

4. Anschrift²:

[REDACTED]

5. E-Mail:

[REDACTED]

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. das Generalsekretariat)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/your-rights/your-rights-forms-en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbareren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrig

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. /.

11. /.

12. /.

13. /.

14. /.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☒ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

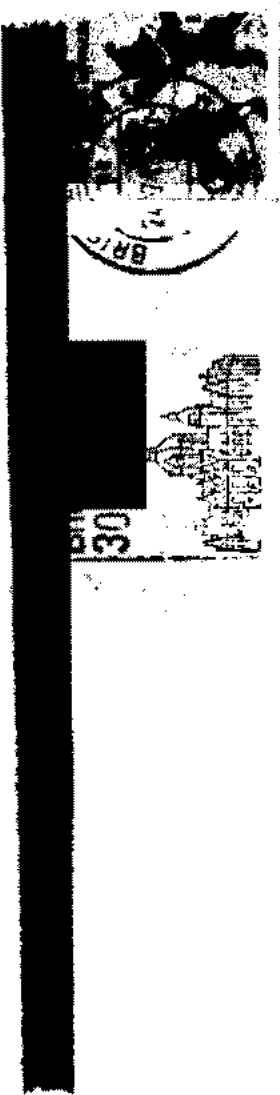
16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:

[Redacted]

23.7.13

[Redacted]

³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.



Kommission der
Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
Belgien

SG
Berl.

CHAP (2013) 2304

Eingegangen			
29 Juli 2013			

BESCHWERDE¹
AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers:



2. /.

3. Staatsangehörigkeit:

Deutsch

4. Anschrift²:



5. E-Mail:

6. /.

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Government Communications Headquarters (GHCQ)/Großbritannien

¹ Die Verwendung dieses Beschwerdeformulars ist nicht verbindlich. Eine Beschwerde kann auch mit einfachem Schreiben bei der Kommission erhoben werden. Es ist allerdings im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele sachlich relevante Informationen beizufügen. Das Formular kann auf dem normalen Postweg an folgende Anschrift gerichtet werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(z. H. des Generalsekretärs)
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Das Formular kann auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden. Eine elektronische Fassung des Formulars kann vom Internet-Server der Europäischen Union abgerufen werden. (eu-law/your-rights/your-rights-form-en.htm).

Eine Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betrifft.

² Der Beschwerdeführer wird gebeten, der Kommission jede Änderung der Anschrift sowie alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Bearbeitung der Beschwerde relevant sein könnten.

8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Der britische Geheimdienst GCHQ hat ein umfangreiches Programm zum globalen Erheben von Kommunikationsdaten namens Tempora entworfen. Der Schwerpunkt der Datenerhebungen lässt sich dabei auf dem europäischen Kontinent lokalisieren. Durch das Programm Tempora werden in großem Umfang E-Mails, Telefonate und Inhalte sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter kontrolliert bzw. abgehört. Ebenso erfolgt eine Weitergabe der abgeschöpften Daten an Drittstaaten wie den USA. Kommunikationsteilnehmer in Deutschland werden durch das Ausspähprogramm Tempora in erheblichem Maße in ihren Rechten auf allgemeine Handlungsfreiheit und Schutz der personellen Identität verletzt. Durch die 95%ige Überwachung des gesamten Datenverkehrs werden private Kommunikationen nahezu vollumfänglich erfasst. Der erklärte Zweck eines Mehrs an Sicherheit durch ein sog. „behutsames“ Einschränken von Grundrechten auf Privatsphäre steht in keinem kasuistischen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Terrorismusbekämpfung. Die Daten werden nicht punktuell nach möglichen Gefahrenstufenerhoben, sie werden lediglich anlasslos gespeichert, um langfristig die Möglichkeit zu erhalten, in kürzester Zeit Nutzerprofile von jedem Menschen erstellen zu können. Das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den international agierenden Terrorismus kann dadurch nicht stringent erfolgen. Vielmehr schafft diese Mentalität des gegenseitigen Überwachens von unionsrechtlich befreundeten Staaten ein Klima des Misstrauens. Aufgrund der Digitalisierung in unserer Zeit besteht die Möglichkeit von Speicherkapazitäten von mehreren Iotabytes. Diese Überwachungsmentalität ist schon wegen ihrer Unschärfe nicht geeignet, den Kampf gegen den Terrorismus zielgenau anzugehen, sowieso sind die grund- und unionsrechtlichen Beeinträchtigungen der Menschen nicht verhältnismäßig.

Fakt ist, nur weil es neue technische Möglichkeiten gibt, die Informationsgesellschaft für sicherheitspolitische Aktivitäten zu missbrauchen, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht ausgehebelt werden. Jeder einzelne Eingriff in die Privatsphäre der Bürger Deutschlands durch den britischen Geheimdienst muss auf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage beruhen, sowie auch in einem politisch konkreten und individuell bestimmbareren Zusammenhang stehen, sodass auch nur sog. Treffer, das heißt Kommunikationen, die einen Verdacht bieten rechtswidrig

Handlungen vorzunehmen, durch die Geheimdienste gespeichert werden dürfen. Erst dadurch kann eine Balance zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums einerseits und terrorabwehrender Sicherheitsstandards andererseits gewahrt werden.

9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:

Art. 7, Art. 8 I, II EU-Grundrechtecharta i.V. mit Art. 286 des Vertrages zur Gründung der EG i.V. mit Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments i.V. mit Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 39 des Vertrages über die Europäische Union

10. ./.

11. ./.

12. ./.

13. ./.

14. ./.

15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)³:

☐ "Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren."

☒ "Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren."

16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers:

 den 21. Juli 2013


³ Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, daß die Offenbarung seiner Identität durch die Kommissionsdienststellen in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.